

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00772 vom 3. Februar 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00772

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00772 du 3 février 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00772 del 3 febbraio 2021

Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Familiennachzug) | [nachträglicher Familiennachzug der 16-jährigen Tochter brasilianischer Staatsangehörigkeit] Indem sie darauf verzichtete, die Beschwerdeführerin persönlich anzuhören und deren Verwandte in Brasilien rechtshilfeweise zu ihrer Betreuungsbereitschaft zu befragen, hat die Vorinstanz weder das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin noch die Untersuchungspflicht verletzt (E. 2). Ein Konflikt mit der bisherigen Hauptbetreuerperson (Mutter) führt nicht ohne Weiteres zu einem Wegfall der notwendigen Betreuung der Beschwerdeführerin im Heimatland. Selbst wenn dem so wäre, lägen Betreuungsalternativen vor (Grossmutter, vier Tanten, zwei Onkel). Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, sich erfolglos darum bemüht zu haben, bei einem ihrer Verwandten leben zu können. Eine Rückkehr nach Brasilien ist der dort aufgewachsenen und sozialisierten Beschwerdeführerin zumutbar. Mit ihren bereits erfolgten Integrationsbemühungen in der Schweiz hat sie ein *Fait accompli* geschaffen, aus welchem sie nichts zu ihren Gunsten ableiten kann (E. 3). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 4). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3.1

In der Sache ist unbestritten, dass die Nachzugsfrist gemäss Art. 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 lit. b des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG) unbenutzt abgelaufen ist. Ebenso unbestritten ist, dass das Gesuch der Beschwerdeführerin um Familiennachzug nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 47 Abs. 4 AIG bewilligt werden kann. Danach wird ein nachträglicher Familiennachzug nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe dies gebieten (Art. 47 Abs. 4 AIG).

E. 3.2

Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben; dabei ist Art. 47 Abs. 4 AIG praxisgemäss jeweils aber dennoch so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Art. 13 BV nicht verletzt wird (BGr, 7. April 2020, 2C_909/2019, E. 4.2; 22. Januar 2020, 2C_943/2018, E. 3.2; 19. Februar 2016, 2C_767/2015, E. 5.1.1). Nach ständiger Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesgerichts gewährt Art. 8 EMRK der ausländischen Familie nicht das Recht, frei wählen zu können, wo sie das Familienleben zu führen gedenkt (BGE 126 II 377 E. 2b/cc; BGr, 23. August 2019, 2C_515/2018, E. 3.2.1, mit weiteren Hinweisen). Der blosser Wunsch einer bisher getrennt lebenden Familie, fortan zusammenzuwohnen, stellt keinen wichtigen familiären Grund dar, sondern ist

Grundvoraussetzung eines jeden, fristgerechten Familiennachzugs (Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 lit. a und Art. 44 Abs. 1 lit. a AIG; vgl. BGr, 23. August 2019, 2C_515/2018, E. 2.2; 9. November 2018, 2C_259/2018, E. 4.1; 25. Juni 2018, 2C_153/2018, E. 5.2; 23. Juli 2015, 2C_285/2015, E. 3.1).

E. 3.3

Gründe, den Nachzug der Beschwerdeführerin erst am 30. Januar 2020 und damit lange nach Ablauf der fünfjährigen Frist (am 1. Januar 2013, vgl. Art. 126 Abs. 3 AIG und BGr, 3. März 2020, 2C_870/2019, E. 3 und 5.1) geltend zu machen, liegen vor, wenn das Kindeswohl der Beschwerdeführerin nur durch einen Nachzug in die Schweiz sachgerecht gewahrt werden kann (Art. 75 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Entgegen dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung ist dabei nach der Rechtsprechung jedoch nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall (BGr, 22. Januar 2020, 2C_943/2018, E. 3.2; 20. Juni 2012, 2C_888/2011, E. 3.1). Dabei ist auch dem Sinn und Zweck der Fristenregelung Rechnung zu tragen, wonach die Integration der Kinder bzw. Jugendlichen möglichst frühzeitig erfolgen soll. Zudem geht es darum, Nachzugsgesuchen entgegenzuwirken, die rechtsmissbräuchlich erst kurz vor Erreichen des erwerbstätigen Alters gestellt werden und im Resultat die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft bezwecken (BGr, 16. April 2018, 2C_591/2017, E. 2.2.1; 20. Juni 2012, 2C_888/2011, E. 3.1). Es obliegt der nachzugswilligen Person, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten die entsprechenden gewichtigen Gründe nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen (vgl. Art. 90 AIG; BGr, 3. März 2020, 2C_870/2019, E. 5.2.1; 23. August 2019, 2C_515/2018, E. 2.3; 25. August 2016, 2C_363/2016, E. 2.4; vgl. auch vorne, E. 2.2.2). An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland stellt die Rechtsprechung umso höhere Anforderungen, je älter das nachzuziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen, die ihm hier drohen (BGr, 7. April 2020, 2C_909/2019, E. 4.4; 27. August 2015, 2C_176/2015, E. 3.2; 10. Oktober 2011, 2C_276/2011, E. 4.1, nicht publ. in BGE 137 II 393).

E. 3.4.1

Die Beschwerdeführerin behauptet im Wesentlichen, dass ihre Mutter nicht mehr bereit sei, sie bei sich aufzunehmen bzw. die notwendige Betreuung im Heimatland weggefallen sei. Zumutbare Betreuungsalternativen seien ungeachtet der ebenfalls im Heimatland lebenden Grossmutter, vier Tanten und zwei Onkel nicht gegeben. Im Ergebnis liege ein wichtiger Grund im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AIG vor. Weiter rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe Art. 8 EMRK verletzt, indem sie die für Betreuung und Erziehung massgeblichen Umstände des Kindes im Herkunftsland nicht abgeklärt und keine umfassende, faire Interessenabwägung vorgenommen habe.

E. 3.4.2

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass die gesamten Umstände weniger auf eine unhaltbar gewordene Betreuungssituation in Brasilien als vielmehr darauf hindeuteten, dass wirtschaftliche Beweggründe die Beschwerdeführerin zum Wegzug aus ihrer Heimat motiviert hätten. Dieser Eindruck werde noch dadurch verstärkt, dass die Beschwerdeführerin in Brasilien 2018 die obligatorische Schulzeit beendete und nun in der

Schweiz offenbar eine Berufslehre anstrebe. Es sei davon auszugehen, dass die Äusserungen der Mutter der Beschwerdeführerin zielgerichtet erfolgt seien, um der Beschwerdeführerin den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Wichtige Gründe im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AIG lägen nicht vor. Insbesondere sei nicht ersichtlich, weshalb eine altersgerechte Betreuung der 16-jährigen Beschwerdeführerin in Brasilien – sei es durch ihre Mutter oder durch eine der zahlreichen dort lebenden Verwandten – nicht mehr möglich sein sollte.

E. 3.4.3

Aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Screenshots von Textnachrichten ihrer Mutter sowie den weiteren Akten lässt sich ableiten, dass zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter ein Konflikt bestand. Wie sich dieser in der Zwischenzeit entwickelt hat, ist ungewiss. Mit dem Migrationsamt ist ungeachtet dessen davon auszugehen, dass Konflikte wie der von der Beschwerdeführerin geschilderte nicht ungewöhnlich erscheinen. So oder anders folgt aus einem solchen nicht ohne Weiteres, dass die notwendige Betreuungssituation im Heimatland weggefallen ist. Die im vorliegenden Verfahren gemachten Ausführungen und eingereichten Unterlagen erwecken denn auch eher den Eindruck, dass es hauptsächlich von der Beschwerdeführerin abgelehnt wird, weiterhin bei ihrer Mutter zu leben, als dass letztere die Beschwerdeführerin verstossen wollte. Das von der Mutter der Beschwerdeführerin verfasste (undatierte) Dokument, welches im erstinstanzlichen Verfahren eingereicht worden war, enthielt denn auch lediglich eine Bestätigung, wonach der Mutter bekannt sei, dass sich die Beschwerdeführerin bei ihrem Vater in der Schweiz aufhalte, und sie es dieser erlaube, bei ihrem Vater zu leben. Erst mit ihrer Rekurschrift vom 8. Juni 2020 brachte die Beschwerdeführerin – nunmehr rechtskundig vertreten – vor, dass ihre Mutter nicht mehr bereit sei, sie bei sich aufzunehmen. Beim entsprechenden Schreiben vom 2. Juni 2020 handelt es sich um eine in deutscher Sprache verfassten, von der Mutter der Beschwerdeführerin unterzeichneten Bestätigung, wonach diese nicht gewillt und in der Lage sei, sich in Brasilien um ihre Tochter (Erziehung Betreuung und Unterhalt) zu kümmern. Nachdem das Migrationsamt das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Vater abgewiesen hatte, erscheint dieses Schreiben als nachgeschobene Reaktion auf den negativen Entscheid des Migrationsamts. Die von der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren vorgebrachten, näheren Umschreibungen der Familiensituation in Brasilien vermögen an diesem Eindruck und insbesondere am Umstand, dass ein Konflikt mit der bisherigen Betreuungsperson nicht ohne Weiteres zu einem Wegfall der notwendigen Betreuung führt, nichts zu ändern. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Betreuung der Beschwerdeführerin durch deren Mutter infolge der geschilderten Konfliktsituation weggefallen wäre, ist nicht erstellt, dass keine Betreuungsalternativen im Heimatland der Beschwerdeführerin bestehen. In Brasilien leben nach wie vor ihre Grossmutter sowie vier Tanten und zwei Onkel. Dass sich die Beschwerdeführerin erfolglos darum bemühte, bei einem dieser Verwandten leben zu können, wird von ihr wie erwähnt weder behauptet noch belegt (vgl. zur entsprechenden Mitwirkungspflicht vorne, E. 2.2.3 und 3.3).

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin lebte bis 15-jährig bei ihrer Mutter in Brasilien, wurde dort sozialisiert und absolvierte dort die obligatorische Schulzeit, sodass eine Rückkehr nach Brasilien ohne Weiteres als zumutbar erscheint. Gemäss den Feststellungen der Vorinstanz nahm sie zu ihrem Vater, welcher seine Familie in Brasilien vor rund zwölf Jahren

verlassen hatte, erst im Laufe des Jahres 2019 wieder eine persönliche Beziehung auf, was die Beschwerdeführerin vorliegend nicht substantiiert bestreitet bzw. widerlegt. Aus ihren Integrationsbemühungen in der Schweiz kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten, hat sie doch mit ihrer Einreise und der Wohnsitznahme bei ihrem Vater ein *Fait accompli* geschaffen. Dieses kann bei der rechtlichen Beurteilung des Aufenthaltsanspruchs keine Berücksichtigung finden. Ansonsten würden diejenigen benachteiligt, die ordnungsgemäss ein Nachzugsgesuch stellen und sich dabei an die Auflagen der Behörden halten (vgl. BGE 129 II 249 E. 2.3; BGr, 14. August 2018, 2C_634/2017, E. 3.8; 23. Juni 2017, 2C_5/2017, E. 3.5; 10. November 2016, 2C_131/2016, E. 4.5, mit Hinweis).

E. 3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend – auch unter Berücksichtigung des Anspruchs auf Familienleben (Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK, vgl. vorne, E. 3.3) – weder die Betreuungssituation der Beschwerdeführerin im Heimatland noch das allgemeine Kindeswohl wichtige Gründe im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AIG darstellen, die ausnahmsweise einen verspäteten Familiennachzug zu rechtfertigen vermögen. Alleine der für sich genommen nachvollziehbare Wunsch der Beschwerdeführerin, in der Schweiz zu bleiben und bei ihrem Vater zu wohnen, stellt nach dem Gesagten keinen wichtigen familiären Grund im Rechtssinn dar. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a VRG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.